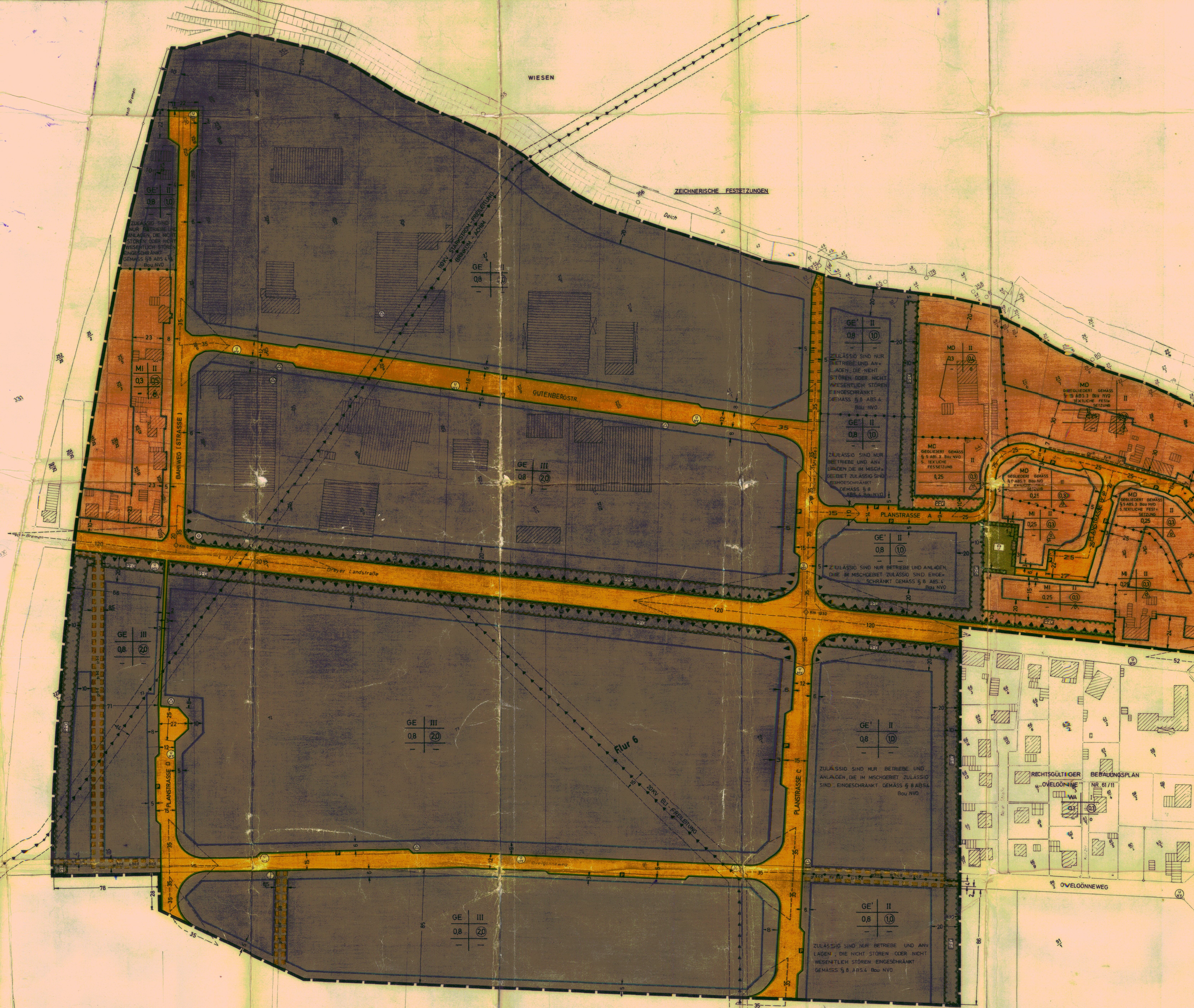
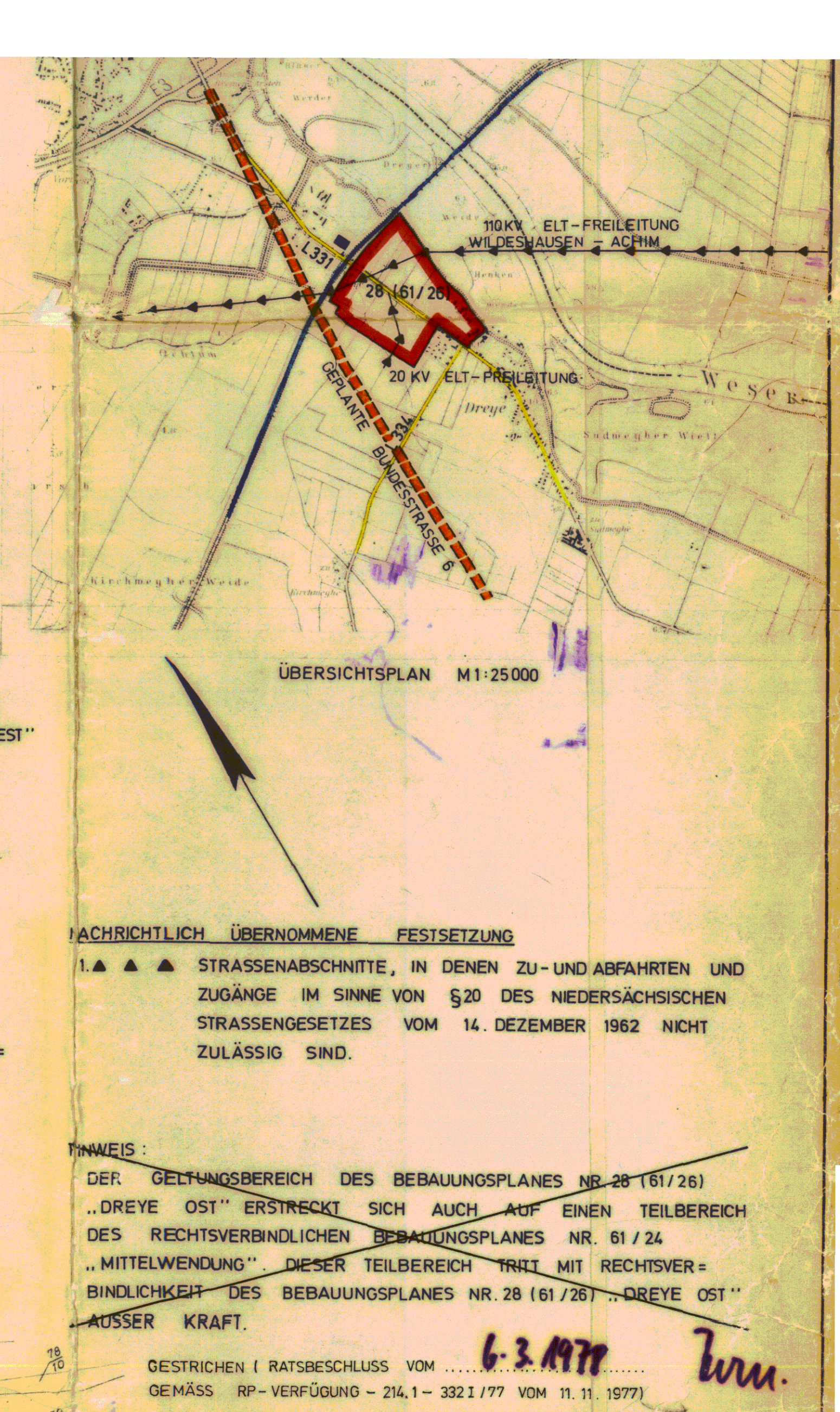




1. NEBENANLAGEN (§ 14 BauNVO)
- NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 ABS. 1 BauNVO SIND IM GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
2. FLÄCHEN FÜR GARAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauNVO)
- GARAGEN SIND IM GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
3. RUNDSTÜCKE, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRER NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauNVO)
- SICHTDREIECKE INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT ÜBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.
4. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauNVO)
- DIE IM BEBAUUNGSPLAN DARGESTELLTEN FLÄCHEN SIND MIT:
- gr¹ tr¹ tr² EINEM GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER STADTWERKE BREMEN AKTIENGESELLSCHAFT ZU BELASTEN (GAS-HOCHDRUCKLEITUNG NW 100 UND GAS NIEDERDRUCKLEITUNG NW 80)
 - gr² tr¹ tr² EINEM GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DES ABWASSERVERBANDES „NOVA NORD“ ZU BELASTEN (SCHUTZWASSERKANAL)
 - gr³ tr¹ tr² EINEM GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DES WASSERBESCHAFFUNGSVERBANDES „SYKER VORDE“ ZU BELASTEN (TRINKWASSERLEITUNG)
 - gr⁴ tr¹ tr² EINEM GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER GEMEINDE WEYHE ZU BELASTEN (REGENWASSER-KANAL)
5. 10. DORFGEBIET GEMÄSS § 5 ABS. 1 BauNVO GEGLIEDERT GEMÄSS § 5 ABS. 3 BauNVO; ZULÄSSIG SIND GEM. § 5 ABS. 2 BauNVO
- ZIFFER 2: KLEINWIRTSCHAFTLICHE UND LANDWIRTSCHAFTLICHE NEBENERWERBSSTELLEN
- ZIFFER 3: WOHNGEBÄUDE
- ZIFFER 5: EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK- UND SPEISEWERKE, WIRTSCHAFTEN, SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES
- ZIFFER 8: ANLAGEN FÜR ÖRTLICHE VERWALTUNGEN SOWIE KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE.



Landkreis Grafschaft Hoya
Gemeinde Weyhe
Gemarkung Kirchweyhe
Flur 6,3 RFK 91760, 91758, 92754 u.d.
Maßstab 1:1000

- LANZEICHENERKLÄRUNG**
- BAUGEBIET: ZIFFER DER VOLLGESCHOSSE
- GRUNDFLÄCHEN: ZIFFER DER VOLLGESCHOSSE
- BAUWEISE: ZIFFER DER VOLLGESCHOSSE
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- MD DORFGEBIET
 - MI MISCHGEBIET
 - GE' GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET, EINGESCHRÄNKT GEMÄSS § 9 ABS. 4 BauNVO
 - GE GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- II ZIFFER DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTRECKE
 - 0,25 GRUNDFLÄCHENZIFFER
 - 13 GESCHOSSEFLÄCHENZIFFER
- BAUWEISE: BAUGRENZEN**
- o OFFENE BAUWEISE
 - o OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - o OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
 - o BAUGRENZE
 - o ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE INNERHALB DER BAUGRENZE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE AUSSERHALB DER BAUGRENZE
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- o STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - o OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
 - o STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- VERSORGUNGSANLAGEN**
- o UMSPANNSTATION
 - o PUMPWERK (SCHUTZWASSER)
 - o BOHRBRUNNEN
 - o UNTERFLURHYDRANT
- FÜHRUNG**
- o OBERIRDISCHE VERSORGUNGSANLAGEN
 - o OBERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNG 20KV ELT-FREILEITUNG MIT IHREN SCHUTZBEREICHEN
 - o OBERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNG 10KV-STARKSTROMFREILEITUNG MIT MASTEN UND IHREN SCHUTZBEREICHEN
- GRÜNFLÄCHEN**
- o SPIELPLATZ
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**
- o MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - o ABGRENZUNG ZWISCHEN GEBIETEN
 - o UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - o GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - o PFLANZGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER
 - o KEINE ZU- UND ABFAHRTEN ZULÄSSIG
 - o SICHTDREIECK

PLANUNGSUNTERLAGE VOM KATASTERAMT SYKE (VERGLEICHENDE) 1982
VERKEHRSMITTELVERKEHRSGEBIET: ERSTELLT AM 30.6.76 V. 1040 76
DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHEN DEM INHALT DES LIEGENDSKATASTERS UND WEIST
DIE STÄDTBAULICHEN BEDINGUNGEN BAULICHEN ANLAGEN, SOWIE STRASSEN, WEGE UND
PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 15.6.1977
SIE SIND ESSENZIELL FÜR DIE DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN
GEMEINDE KIRCHWEYHE, DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZU BELASTENDE GRUNDSTÜCKS-
GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEITEN DER EINWANDERUNG MÜSSLICH
Syke den 27.6.77

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES (VERGLEICHENDE) VOM
SYKE, DEN 21.3.1989
LANDKREIS GRAFSCHAFT HOYA
DER ÜBERWACHENDEN
IM VERTRAG
Halla
DIPLOM-ING.

DER RAT DER **Gemeinde Weyhe** HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.2.1977
DIE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESCHICKT UND SEINE OFFENLICHE
AUFLEGEUNG BESCHLOSSEN
DIE UND IN DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 11 ABS. 3
UND § 11 ABS. 4 DES VERFAHRENSGEBIETES NACH § 11 ABS. 3 S. 1
ÖFFENTLICH DURCH
Weyhe den 30. JUNI 1977
Der Bürgermeister
Der Gemeindevorstand

DER RAT DER **Gemeinde Weyhe** HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.2.1977
DIE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESCHICKT UND SEINE OFFENLICHE
AUFLEGEUNG BESCHLOSSEN
DIE UND IN DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 11 ABS. 3
UND § 11 ABS. 4 DES VERFAHRENSGEBIETES NACH § 11 ABS. 3 S. 1
ÖFFENTLICH DURCH
Weyhe den 30. JUNI 1977
Der Bürgermeister
Der Gemeindevorstand

DER RAT DER **Gemeinde Weyhe** HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.2.1977
DIE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESCHICKT UND SEINE OFFENLICHE
AUFLEGEUNG BESCHLOSSEN
DIE UND IN DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 11 ABS. 3
UND § 11 ABS. 4 DES VERFAHRENSGEBIETES NACH § 11 ABS. 3 S. 1
ÖFFENTLICH DURCH
Weyhe den 30. JUNI 1977
Der Bürgermeister
Der Gemeindevorstand

VERBUNDLICHER BAUELITPLAN (BEBAUUNGSPLAN)
NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBAUG

STADT-/GEMEINDE WEYHE ORTSTEIL KIRCHWEYHE

PLAN NR 28 (61/26) BER-PLAN „DREYE OST“

MAßSTAB 1:1000

GEZEICHNET Poggenburg BEARBEITER Schöring